

## **Satzung**

### **des Fördervereins Wald- und Heideand e. V.**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Wald- und Heideand e.V.“  
Sitz des Vereins ist Schlieben.
- (2) Geltungsbereich ist das Verwaltungsgebiet der Städte Mühlberg/Elbe, Falkenberg/Elster, Uebigau-Wahrenbrück, Herzberg/Elster, Schönewalde, Sonnewalde und des Amtes Schlieben.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Liebenwerda einzutragen.

#### **§ 2**

##### **Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens und der Kultur.

- (2) Darüber hinaus hat der Verein das Ziel, alle Initiativen, Projekte und Maßnahmen zu fördern,
  - die einer allseitigen Entwicklung des Wald- und Heideandes dienen
  - die zur Unterstützung des Strukturwandels der Landwirtschaft auf dem Lande beitragen
  - die der Entwicklung, Gestaltung, Begrünung und Verschönerung der Orte in ihrer orts- und landschaftstypischen Gestalt, der Landes-, Kultur- und Denkmalspflege dienen
  - die den Schutz, die Gestaltung/Wiederherstellung und Pflege der Natur zum Ziel haben und dem Erhalt des Charakters der historisch entstandenen Kulturlandschaft dienen
  - die zur Erhaltung des ländlichen, regionstypischen Handwerks und Gewerbes beitragen,
  - die dazu beitragen, ein für die Region spezifisches und verträgliches Angebot zu entwickeln, zu fördern und zu koordinieren
  - die die Wahrung und Pflege des kulturellen Erbes und des traditionellen Brauchtums beinhalten
  - die der Erhaltung und Förderung einer gesunden, sinnerfüllten Lebensführung dienen
  - die die Erhaltung und Entwicklung der Dorfgemeinschaft und stabiler sozialer Bindungen fördern.
  - die zur Nutzung der Werte der Region „Wald- und Heideand“ für die Förderung von Erziehung und Bildung, Lehre und Forschung beitragen.
  - Der Verein unterstützt und wirkt mit bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für eine integrierte Entwicklung der Region.
- (3) Der Verein setzt sich für eine intensive Zusammenarbeit mit allen Partnern ein, die an der Umsetzung des Vereinszweckes mitwirken wollen.
- (4) Der Verein setzt sich für die Förderung von Bildung, der Jugendhilfe und der Altenhilfe ein.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Die unter § 2 genannten Ziele werden vorwiegend verwirklicht durch:

- Förderung des innovativen Klimas durch Organisation von Informationen, Beratung und Schulung
- Bemühungen um Strukturfördermöglichkeiten für die Region
- Förderung der Reaktivierung und Pflege regionalen Brauchtums, insbesondere Traditionen, Sitten und Gebräuche
- Unterstützung von Aktivitäten zur Entwicklung neuer gemeinschaftlicher kultureller und sportlicher Betätigungsfelder und Traditionen
- Unterstützung technologischer Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit dem Ziel einer integrierten Entwicklung der Region
- Koordination der verschiedenen Aktivitäten im Interesse einer sinnvollen Gesamtentwicklung
- Information und Öffentlichmachung der Ziele und Aktivitäten zur integrierten Entwicklung der Region.

### **§ 4 Grundsatz der Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt in enger Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Körperschaften, Verwaltungen und Organisationen des Wald- und Heidelandes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben. Ordentliche Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Vereine und juristische Personen werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Als fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vor-

standes natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, wenn sie sich insbesondere der finanziellen Förderung des Vereins annehmen. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet,
- durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit Wegfall der Rechtsfähigkeit
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen.
  - durch Entscheidung des Vorstandes, wenn das Mitglied zweimal den Mitgliedsbeitrag schuldig geblieben ist
  - durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen schädigt oder trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
  - Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinstätigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Vorstand bleibt die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder fördern durch ihre Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und können Anträge zur Abstimmung stellen. Bei der Wahl des Vorstandes besitzen sie aktives und passives Wahlrecht. Der Vorstand wird durch Mehrheitsentscheidung der Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheid die Vereinsarbeit und beteiligen sich aktiv daran.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung der Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung müssen eingehalten werden. „Fördernde Mitglieder“ sind verpflichtet, mit dem Vorstand getroffene Vereinbarungen einzuhalten.

## **§ 7**

### **Organisationsstruktur des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann ständig oder zeitweise Ausschüsse zu speziellen Sachfragen bilden, die den Vorstand beraten.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 5 und

bis zu 9 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- und Beisitzern.

- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche volljährige Personen sein. Sie werden für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Zu seinen Obliegenheiten zählen:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - die Aufstellung des Finanzplanes,
  - die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder und
  - die Einsetzung von Ausschüssen.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind wenigstens zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder (unter Einbeziehung der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder). Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten darf. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, eine Ausnahme bilden die in den §§ 16 und 17 festgelegten Fälle. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fördernde und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

- (4) Anträge müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich begründet übergeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht
  - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsübersicht,
  - Entlastung des Vorstandes, soweit nach § 8 (2) notwendig,
  - Genehmigung des Finanzplanes,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit nach § 8 (2) notwendig,
  - Wahl der Kassenprüfer, soweit nach § 11 erforderlich,
  - vorliegende Anträge.
- (6) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Die Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 11 Die Kassen- und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassen- und Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Kassen- und Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

## **§ 12 Das Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Beitragsordnung**

- (1) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

## **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des Vereins ist das für seinen Sitz zuständige Gericht.

## **§ 16 Änderung der Satzung**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Einladung diesen Beratungspunkt eingeführt hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Punkt beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (3) Ist die erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern nicht anwesend und die Mitgliederversammlung somit nicht zu diesem Punkt beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder (entsprechend § 9 (3) auch Satzungsänderungen beschließen kann.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Nennung des Verhandlungsgegenstandes einberufen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Punkt beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (3) Ist die erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern nicht anwesend und sie somit zu diesem Punkt nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder (entsprechend § 9 (3)) auch die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- (4) Die Selbstauflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ~~gemeinnütziger~~ steuerbegünstigter Zwecke ~~ist~~ fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen ~~zu Zwecken im Sinne des Vereinszieles zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~

- an den gemeinnützigen „Verein für ökologische Bildung und Arbeit Schwarze Elster e.V. -Naturschutzzentrum Kleinrössen" sowie
- an Förderverein Zisterzienser Nonnenkloster Marienstern Mühlberg/Elbe e.V. zur Pflege der Themenwege „Kirchenstraße Elbe-Elster"

## §18

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag seiner Gründung.

Vorstehende Satzung bestätigen durch ihre Unterschrift:

Schlieben, den 11.04.2011

<u>Udo J...</u>	<u>Andreas J...</u>	<u>Kornelius Quich</u>
<u>Jens Schürbler</u>	<u>Nikolaus</u>	<u>.....</u>
<u>Christina</u>	<u>.....</u>	<u>.....</u>